

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 75 (1978)

**Heft:** 4

**Artikel:** Die Behandlung der Tuberkulose verlangt Geduld

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-838964>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

anteil. Aus ihnen ergibt sich, dass dieser Anteil den Gefangenen zur Arbeit und Bewährung anhalten soll und zur Deckung gewisser Auslagen dient. Er bezweckt insbesondere, dem Häftling den Wiedereintritt in die Freiheit zu erleichtern und ihm den Lebensunterhalt während der ersten Wochen nach der Entlassung zu sichern. Nach Artikel 377 Absatz 2 StGB darf der Verdienstanteil während des Freiheitsentzugs nur zu Auslagen zugunsten des Anstaltsinsassen oder seiner Familie und nur entsprechend dem Anstaltsreglement verwendet werden. Dieses hat also zu bestimmen, ob und wieweit während der Freiheitsentziehung Ausgaben aus dem Verdienstanteil gemacht werden dürfen.

Die vom Regierungsrate erlassene Verordnung über die kantonale Strafanstalt Regensdorf vom 12. Februar 1975 gibt in § 18 die Hälfte des monatlichen Verdienstanteils dem Gefangenen zur freien Verfügung. Die andere Hälfte gelangt laut § 21 Absatz 1 auf ein Sperrkonto, grundsätzlich bis zur Entlassung. Mit Zustimmung der Anstaltsdirektion kann aber das Sperrkonto beansprucht werden "für Ausgaben, die der Ausbildung, der Vorbereitung der Eingliederung nach dem Straf- oder Massnahmenvollzug, der Krankenversicherung und der Altersvorsorge dienen". Damit kann eine Verwendung für ein Hilfsmittel wie eine Brille nicht gedeckt werden. Die Justizdirektion stützte sich denn auch nicht auf § 21, sondern auf § 34 Absatz 2.

Absatz 1 besagt, dass im Strafvollzug zahnärztliche Behandlung nur erfolgt, soweit während des Vollzugs notwendig. Nach Absatz 2 können andere, d.h. über den Zahnunterhalt hinausgehende zahnärztliche Arbeiten vorgenommen werden, "wenn die Belastung des zahnärztlichen Dienstes dies erlaubt und die Kostentragung geregelt ist". Letzteres bedeutet, dass die Fürsorgebehörden herangezogen werden. Die zürcherische Praxis zieht den Gefangenen nur insoweit zur Deckung weiterer Zahnnarztkosten bei, als dies im Verhältnis zu seinem Konto in der Strafanstalt angemessen erscheine. Mangels besonderer Vorschrift werde es mit der Beschaffung von Brillen und ähnlichen Hilfsmitteln gleich gehalten. Das Fehlen einer solchen Vorschrift bedeutet jedoch dem Bundesgericht zufolge, dass die Kosten einer Brille dem Sperrkonto eines Gefangenen nicht ohne seine – hier fehlende – Einwilligung belastet werden darf, da es grundsätzlich für die Zeit seiner Entlassung vorbehalten ist. Schon die zusätzliche zahnärztliche Betreuung wird ja von einer Kostenregelung, d.h. einer Zustimmung des Gefangenen, abhängig gemacht. Der amtliche Zugriff auf das Sperrkonto war mangels rechtlicher Ermächtigung dazu ein Verstoss gegen das verfassungsrechtliche Willkürverbot. (Urteil vom 18. November 1977.)

*Dr. R. B.*

## Die Behandlung der Tuberkulose verlangt Geduld

*Trotz der grossen Fortschritte in der Behandlung der Tuberkulose müssen die Medikamente während mehrerer Monate eingenommen werden. Ihre Wahl und Dosierung müssen wohlabgewogen sein. Falls die Behandlung ungenügend ist, besteht ein Rückfall-Risiko. Die Dauer der Behandlung bleibt eine der Hauptschwierigkeiten im Kampf gegen die Tuberkulose.*

Beachtliche Erfolge konnten in der Behandlung der übertragbaren Krankheiten erreicht werden. Wir besitzen gegenwärtig eine ganze Reihe von wirksamen Medikamenten – Antibiotika und andere –, die fähig sind, gegen die meisten Erreger dieser Krankheiten wirksam zu sein. Die Tuberkulose bildet hier keine Ausnahme. Grösstenteils haben dank neuen Medikamenten der Behandlungserfolg zu- und damit die Todesfälle an Tuberkulose stark abgenommen, währenddem die Zahl der Kranken nur langsam zurückgeht. Ein Kranke kann gesund werden und stirbt nur noch selten an dieser Krankheit.

Dabei muss gesagt werden, dass die Behandlung der Tuberkulose besonderen Regeln unterliegt. Die Behandlung einer Angina, einer Lungenentzündung, eines Typhusfiebers dauert einige Tage oder höchstens einige Wochen. Bei der Tuberkulose geht es um Monate. Zahlreiche Studien wurden zur Bestimmung der Behandlungsdauer unternommen. Man konnte daraus schliessen, dass die Medikamente mindestens während 18 Monaten, ja sogar während zwei Jahren, genommen werden mussten. Nur die lange genug dauernde Einnahme von Medikamenten konnte einen Rückfall verhindern.

Mit den Jahren wurden neue Medikamente gefunden, die die Tuberkulosebakterien aktiver angriffen. Sofort kam die Hoffnung auf, dass die Behandlungsdauer kürzer werde, was auch wirklich der Fall war. Die neuesten Arbeiten haben allerdings ergeben, dass es nicht empfehlenswert ist, unter neun Monate zu gehen, und dies natürlich unter der Voraussetzung, dass die Medikamente richtig verschrieben sind. Es handelt sich hier sicher um eine bedeutende Kürzung der Behandlungsdauer, wenn auch die verbleibende Zeit immer noch lang ist. Sie verlangt sowohl vom Arzt wie auch vom Patienten ein gehöriges Mass an Geduld und Ausdauer. Damit die Behandlung wirksam ist, muss sie – ohne Ausnahme – regelmässig sein. Jeden Tag müssen die Medikamente genommen werden. Dabei vergisst sie der Kranke so leicht. Untersuchungen haben ergeben, dass die Patienten in der Medikamenteneinnahme häufig nicht zuverlässig sind. Nun ist es leider so, dass bei der Tuberkulose der Irrtum in der Dosierung und die Unregelmässigkeit in der Medikamenteneinnahme die wichtigsten Gründe für Rückfälle sind. Das ist die gefährliche Klippe in der Tuberkulosebekämpfung.

Die Regelmässigkeit ist um so schwieriger zu beachten, als sich der Patient nach den ersten Wochen der Krankheit wohl fühlt und weder hustet noch Auswurf hat. Wie soll man daran denken, seine Medikamente zu nehmen, wenn man sich nicht krank fühlt? Und dennoch, trotz dem Gefühl des Wohlbefindens, muss die Behandlung fortgesetzt werden, ohne Unterlass, während Monaten. Dies ist der Preis, der für eine dauerhafte Heilung bezahlt werden muss.

SVTL

## Weiterbildung verbessert die Berufschancen

Dem Bildungswilligen stehen eine grosse Anzahl beruflicher Weiterbildungsmöglichkeiten offen: So können in verschiedenen Wissens- und Fachgebieten Kurse absolviert werden (Sprachen, Mathematik, Datenverarbeitung, Konferenz- und Redetechnik, Rechtskunde,